jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2019/2/27 Ra 2017/15/0067

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.02.2019

Index

E3L E09301000
E6J
32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

UStG 1994 §19 Abs1a
32006L0112 Mehrwertsteuersystem-RL Art199 Abs1
32006L0112 Mehrwertsteuersystem-RL Art199 Abs2
62011CJ0395 BLV Wohn- und Gewerbebau VORAB

Rechtssatz

Im Urteil vom 13. Dezember 2012, BLV Wohn- und Gewerbebau GmbH, C- 395/11, hat der EuGH klargestellt, dass die Mitgliedstaaten berechtigt sind, die Ermächtigung des Art. 199 Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) nur teilweise für bestimmte Untergruppen wie einzelne Arten von Bauleistungen und für Leistungen an bestimmte Leistungsempfänger auszuüben, vorausgesetzt jedoch, dass der Grundsatz der steuerlichen Neutralität und die allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts beachtet werden (Rn. 42, sowie VwGH 19.9.2013, 2011/15/0049).

Gerichtsentscheidung

EuGH 62011CJ0395 BLV Wohn- und Gewerbebau VORAB

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2017150067.L01

Im RIS seit

25.06.2019

Zuletzt aktualisiert am

25.06.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at